

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00058 vom 14. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00058 du 14 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00058 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1969, meldete sich am 28. Dezember 2017 unter Hinweis auf diverse Rückenprobleme mit Ausstrahlung ins rechte Bein bis zu den Zehen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3). Die IV-Stelle tätigte daraufhin berufliche und medizinische Abklärungen (Urk. 8/9-11, 17, 21, 24, 28, 33). Am 6. Juni 2018 erteilte sie dem Versicherten Kostengutsprache für ein Belastbarkeitstraining vom 11. Juni 2018 bis 10. September 2018 (Urk. 8/35). Im Anschluss daran erteilte sie ihm sodann Kostengutsprache für ein Aufbaustraining vom 11. September 2018 bis im März 2019 (Urk. 8/50), welches nach einem Wechsel der Durchführungsstelle per 1. November 2018 (Urk. 8/55) schliesslich auf Wunsch des Versicherten per 31. Dezember 2018 frühzeitig beendet wurde (Urk. 8/67). Nach Aktualisierung der medizinischen Aktenlage (Urk. 8/80, 84, 89, 93, 96-99, 105, 112, 115, 133, 145) stellte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 3. November 2020 die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 8/148). Dagegen erhob der Versicherte am 3. Dezember 2020 Einwand (Urk. 8/150).

Nachdem die IV-Stelle weitere Abklärungen getätigt hatte (Urk. 8/152, 159, 162, 164, 165, 169) ordnete sie

eine polydisziplinäre medizinische Abklärung durch die Begutachtungsstelle Y.____

GmbH an (Urk. 8/183), welche ihr Gutachten am 23. Juli 2022 erstattete (Urk. 8/201). Mit Vorbescheid vom 16. August 2022 stellte sie dem Versicherten die Zusprache einer vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2021 befristeten ganzen Rente sowie einer ab 1. Juli 2021 unbefristeten Viertelsrente in Aussicht (Urk. 8/206), wogegen der Versicherte am 23. August 2022 Einwand erhob (Urk. 8/211). Am 28. Dezember 2022 verfügte die IV-Stelle wie vorbeschrieben (Urk. 8/220, 223 = Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts

(Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz . 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems , K S ÜB WE IV , gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b.
während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung sind bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a IVV) analog anzuwenden (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_122/2020 vom 26. Februar 2021 E. 2). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten und damit der für die Abstufung oder Befristung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit demjenigen im – nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzenden – Zeitpunkt der Anspruchsänderung (vgl. BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_375/2017 vom 25. August 2017 E. 2.2 und 8C_350/2013 vom 5. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 1.5

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu

würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.). 2.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 27. Januar 2023 Beschwerde und beantragte, es sei die Verfügung vom 28. Dezember 2022 aufzuheben und es sei ihm für die Zeit ab 1. Januar 2019 (unbefristet) eine ganze Rente zuzusprechen bzw. es sei für die Zeit ab 1. Juli 2021 von einer Herabsetzung auf eine Viertelsrente abzusehen. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung und Neu Beurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 8. März 2022 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. März 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Mit Eingaben vom 6. April 2023 sowie vom 28. April 2023 legte der Beschwerdeführer neue Arztberichte auf (Urk. 8/10-13), welche der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 3. Mai 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, die medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer seit August 2017 in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Nach Ablauf des Wartejahres per August 2018 habe in sämtlichen Tätigkeiten eine volle Arbeitsunfähigkeit bestanden, wobei diese Einschränkung dem Invaliditätsgrad entspreche. Da der Beschwerdeführer bis 31. Dezember 2018 IV-Taggelder bei laufenden Eingliederungsmassnahmen bezogen habe, habe dieser erst ab Januar 2019 Anspruch auf eine ganze Rente. Ab März 2021 könne ihm eine angepasste Tätigkeit (leicht bis mittelschwere Belastungen von Wirbelsäule und Schultergürtel, wechselbelastend und mit Möglichkeit zum Positionswechsel) zu 60 % zugemutet werden. In einer solchen Tätigkeit könne der Beschwerdeführer ein Jahreseinkommen von Fr. 41'064.65 erzielen. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 68'162.85 ergäbe sich ein Invaliditätsgrad von 40 %. Die gesundheitliche Verbesserung werde drei Monate nach Eintritt berücksichtigt, weshalb die ganze Rente per Juli 2021 auf eine Viertelsrente herabgesetzt werde. Mit dem ausgewiesenen Belastungsprofil und der gegebenen Leistungsfähigkeit sei es durchaus realistisch, dass es in der freien Wirtschaft Tätigkeiten

gebe, welchen er nachgehen könne. Da die Einschränkungen im Belastungsprofil und die vermehrten Ruhe- und Erholungspausen in der 60%igen Arbeitsfähigkeit bereits berücksichtigt worden seien, sei kein leistungsbedingter Abzug angezeigt (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber im Wesentlichen geltend, sein Gesundheitszustand habe sich nicht verbessert und es bestehe weiterhin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Bei dem von den Gutachtern umschriebenen, derart eingeschränkten Zumutbarkeitsprofil bestehe sodann keine Aussicht darauf, eine Anstellung zu finden und seine allfällige Restarbeitsfähigkeit zu verwerten. Selbst wenn aber von einer Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgegangen würde, sei ihm angesichts des derart eingeschränkten Zumutbarkeitsprofils sowie des Umstands, dass er auch eine derartige Tätigkeit nur noch in Teilzeit ausüben könne, ein leistungsbedingter Abzug von 25 % zu gewähren (Urk. 1). 3. 3.1

Im Y.____-Gutachten vom 23. Juli 2022 wurden folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit aufgeführt (Urk. 8/201/9): - Chronisches, lumbalbetontes, panvertebrales Schmerzsyndrom (ICD-10 M53.8) - Residuelles radikuläres Syndrom S1 rechts (ICD-10 G54.4) - Subjektiv: Massive Lumbalschmerzen mit Ausstrahlung in das rechte Bein, starke Schmerzen auch in kranialen Wirbelsäulenabschnitten bis zum Nacken - Aktuelles Röntgen: mässige degenerative Veränderungen der LWS mit Osteochondrose L4/5 sowie Nearthrose L5/S1 beidseits, ausgeprägte Hyperkyphose der BWS bei Verdacht auf Wirbelkörperdeformationen nach Morbus Scheuermann im unteren Abschnitt, Fehlhaltung mit massiver Kopfprotraktion - Klinik: spontane Rumpf- und Kopfbewegungen nicht höhergradig vermindert, bei direkter Prüfung keinerlei Bewegungseffekt in allen Wirbelsäulenabschnitten - Persistierende mässiggradige Impingementsymptomatik Schulter links (ICD-10 M75.4) - Status nach Schulterarthroskopie, subacromialer Dekompression und Supraspinatus-Rekonstruktion 11/2019 - Persistierende Impingementsymptomatik mit möglicher partieller Frozen-Shoulder und mit persistierender AC-Arthropathie Schulter rechts (ICD-10 M75.0) - Status nach Schulterarthroskopie, Bizepssehnenentodese, Supraspinatus-Rekonstruktion, subacromialer Kompression und AC-Gelenkresektion 12/2020 Als Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit wurden folgende Diagnosen genannt (Urk. 8/201/9): - Anamnestisch leichtes Carpaltunnelsyndrom links (ICD-10 G56.0) - Residuelle Fazialisparese links (ICD-10 G51.0) ca. 1988 - Verdacht auf Mischkopfschmerz (ICD-10 G44.8) mit Migränekomponente 3.2

Aus rein allgemeininternistischer Sicht bestehe eine uneingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit (Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Die Beschwerdegegnerin ging gestützt auf die Stellungnahme von RAD-Arzt Dr. B.____ vom 27. Dezember 2019 (Urk.

E. 6.2.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 6.2.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

E. 6.2.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn

55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im

Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen ges amthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsf ähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 6.3.1

Zur Ermittlung des Valideneinkommens stellte die Beschwerdegegnerin auf den vom Beschwerdeführer zuletzt erzielten Stundenlohn von Fr. 30.97 (Basislohn Fr. 28.28 + 13. Monatslohn Fr. 2.69; vgl. Urk.

E. 6.3.2

Da der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit nicht ausschöpft, sind für die Bemessung des Invalideneinkommens Tabellenlöhne heranzuziehen. Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des Bundes gerichts 8C_458/2017 vom 6. August 2018 E. 6.2.3) sowie unter Berücksichtigung des Belastbarkeitsprofils, ist vorliegend auf die Monatslöhne gemäss LSE 2020 , Tabelle TA1, Zeile «Total Privater Sektor», für Männer, Kompetenzniveau 1, abzustellen. Unter Angleichung an die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden (vgl. BFS, Tabelle T 03.02.03.01.04.01 Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, TOTAL) sowie unter Berücksichtigung der Nominallohn entwicklung (vgl. BFS, Tabelle T 39, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, Männer) resultiert

bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 60 % per 2021 ein Jahreseinkommen von gerundet Fr. 39'197.-- (Fr. 5' 261.-- : 40 x 41.7 x 12 : 22 98 [2 020] x 2281 [2021] x 0.6).

Der Beschwerdeführer macht den maximal zulässigen leidensbedingten Abzug von 25 % geltend, da das Belastungsprofil derart eng umschrieben und ihm selbst in einer angepassten Tätigkeit lediglich eine Teilzeittätigkeit zumutbar sei (Urk. 1 S. 9). Die Beschwerdegegnerin gewährte keinen Leidensabzug, mit der Begrün dung, die gesundheitlichen Einschränkungen seien schon im Rahmen des Belastungsprofils und die vermehrten Ruhe- und Erholungspausen im Sinne einer reduzierten Arbeitsfähigkeit von 60 % berücksichtigt worden (Urk. 2). Es trifft zwar zu, dass bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen dürfen. Eine solche unzulässige doppelte Anrechnung desselben Gesichtspunktes liegt jedoch nicht vor, wenn beim Abzug berücksichtigt wird, dass die versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (vgl. E. 6.2.3) .

Bei einer Zumutbarkeit von nur noch sehr leichten und sitzenden Tätigkeiten ohne vornübergebeugte Haltung, häufige Rumpfrotationen und Zwangshaltun gen des Fusses sowie einer zeitlich verminderten Arbeitsfähigkeit um 40 % gewährte das Bundesgericht einen leidensbedingten Abzug von 10 % (Urteil des Bundesgerichts 8C_74/2020 vom 22. September 2022, E. 4.4.2). Mit Blick auf diesen Vergleichsfall rechtfertigt sich vorliegend ein leidensbedingter Abzug von maximal 10 %.

Somit beträgt das Invalideneinkommen Fr. 35'277.-- (Fr. 39 ' 197.-- x 0.9).

E. 6.3.3

Bei einer Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen von 68'111.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 32'834.--, was zu einem Invaliditätsgrad von 48 % führt und Anspruch auf eine Viertelsrente gibt .

Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte die im März 2021 eingetretene gesunde heitliche Verbesserung nach Ablauf von drei Monaten und sprach dem Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2021 eine Viertelsrente zu, was der bundes gerichtlichen Praxis bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente entspricht

(vgl. E. 1.4) .

E. 6.4

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als rechters, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 7.

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Verfahren sind sie auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelR. Müller

E. 8

/203/1), was mit Blick auf die Akten zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Unter Berücksichtigung der Nominal lohnentwicklung (vgl. Bundesamt für Statistik [BFS], Tabelle T 39, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, Männer) ergibt sich für das Jahr 2021 ein Valideneinkommen von gerundet 68'111.-- (Fr. 67'155. 35 : 2249 [2017] x 2281 [2021]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.